

Datenschutzhinweise gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) beim Landratsamt Burgenlandkreis

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Im Folgenden möchte Sie das Landratsamt Burgenlandkreis gemäß Art. 13 DSGVO über die Datenverarbeitung zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) informieren.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist das Landratsamt Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg

E-Mail: Masernschutz@blk.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der unter Ziffer 4 genannten Daten ist zur Durchsetzung des Masernschutzgesetzes vom 10.02.2020 (BGBl I S. 148) erforderlich. Das Landratsamt Burgenlandkreis erfüllt damit die gesetzlichen Vorgaben zur Nachweiserbringung über eine Masernschutzzimmunität in den im Gesetz genannten medizinischen - und Gemeinschaftseinrichtungen für das Bestandspersonal, Neueinstellungen sowie Bestands- und Neu- Untergebrachte -und -Betreute.

Für die in § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG genannten und nach dem 31. Dezember 1970 geborenen Personen ist vorgeschrieben, dass diese einen ausreichenden Impfschutz, oder ab Vollendung des ersten Lebensjahres Immunität gegen Masern gegenüber der Einrichtungsleitung nachweisen müssen. Ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Kontraindikation gegen eine entsprechende Impfung gegen Masern ist nachzuweisen, wenn eine Impfung aus medizinischen Gründen gänzlich oder temporär nicht in Betracht kommt. Die am 1. März 2020 in den in § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG genannten Einrichtungen bereits tätigen (Bestandstätige), untergebrachten und betreuten Personen sind unter den Bedingungen von § 20 Abs. 10 S. 1 und 11 S. 1 IfSG verpflichtet, bis zum Ablauf des 31.07.2022, einen Nachweis im vorgenannten Sinn bei der Einrichtungsleitung vorzulegen.

Für diejenigen, die ab dem 01. März in einer der Einrichtungen tätig, untergebracht oder betreut werden sollen, gilt die Pflicht zur Vorlage eines geeigneten Nachweises bereits vor der Aufnahme der Tätigkeit, Unterbringung oder Betreuung. Ohne einen geeigneten Nachweis besteht ein Verbot der Aufnahme oder Tätigkeit in den Einrichtungen. Zweifelhafte Nachweise müssen auch dann dem Gesundheitsamt gemeldet werden, wenn aufgrund des Verbots keine Beschäftigung oder Aufnahme in der Einrichtung stattfindet.

Sofern sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann oder ein Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG (medizinische Kontraindikation gegen Masernschutzimpfung) seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert, haben die in § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG genannten Personen, der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG innerhalb eines Monats, nachdem es ihnen möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, oder innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG Nr. 2 (medizinische Kontraindikation gegen Masernschutzimpfung) vorzulegen.

Wird der Nachweis in den vorgenannten Fallkonstellationen nicht oder nicht fristgerecht bei den Einrichtungen vorgelegt oder bestehen Zweifel an dem Nachweis, sind die Einrichtungsleitungen verpflichtet, dies unverzüglich, das heißt innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Vorlagefrist in den Einrichtungen, dem Gesundheitsamt Burgenlandkreis mitzuteilen. Dieses eröffnet dann aufgrund von § 20 Abs. 12 IfSG das Verwaltungsverfahren.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b), c) und e DSGVO, Art. 9 Abs. 2 Buchst. b) und i) DSGVO, Art. 4 Abs. 1 DSGVO.

4. Kategorien der personenbezogenen Daten

Nachfolgende personenbezogenen Daten von in den Einrichtungen nach § 20 Abs. 1 S. 1 IfSG Tätigen, Untergebrachten oder Betreuten sowie von deren Sorgeberechtigten und Betreuer, soweit dies für die Bearbeitung erforderlich ist, werden verarbeitet:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts oder soweit abweichend Aufenthaltsort der betroffenen Person,
- Soweit vorliegend: Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- Impfschutz mit Datum,
- Immunitätsnachweis,
- Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation, auf Grund derer nicht geimpft werden kann, soweit temporär mit Gültigkeitsdatum,
- Organisationseinheit,
- Referat,
- Stellendaten,

sowie Kontaktdaten der meldenden Einrichtung.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden – soweit erforderlich – innerhalb des Landratsamtes Burgenlandkreis nur an die Stellen übermittelt, die für die Erfüllung der unter Ziffer 3 genannten Zwecke zuständig sind. Das Landratsamt Burgenlandkreis übermittelt Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten – soweit erforderlich – auch an weitere Empfänger.

Die Daten werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen insbesondere an folgende Stellen weitergegeben:

- ggf. zuständiges Gesundheitsamt bei nicht oder nicht zureichend erbrachten Nachweis (§ 20 Abs. 9-11 IfSG),
- den Einrichtungsleitungen (ggf. der personalverwaltenden Stelle bzw.),
- soweit die Versorgungssicherheit gefährdet scheint, Institutionen, die Auskunft über die Versorgungssicherheit einer Einrichtungsart machen können, wie Kassenärztliche Vereinigung, Kassenzahnärztliche Vereinigung, Krankenkassen etc.,

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist **nicht** geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die zum Nachweis notwendigen Daten werden nur so lange beim Landratsamt gespeichert, wie dies unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Erfüllung der

unter Ziffer 3 genannten Zwecke erforderlich ist bzw. darüber hinaus, soweit die Daten archivwürdig sind.

8. Betroffenenrechte

Ihre Rechte nach Art. 15 ff. DSGVO (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Übertragbarkeit) können Sie gegenüber dem Landratsamt als verantwortliche Stelle geltend machen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ebenfalls besteht unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt, Leiterstr. 9, 39104 Magdeburg). Die gleichen Rechte haben die Betreuer oder Sorgeberechtigten der Betroffenen.

9. Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Die Verpflichtung sowie die Konsequenzen bei Verstößen ergeben sich aus §§ 20, 73 Abs. 1 a Nr. 7a-7d IfSG. Danach kann es zu Betretungs-, Tätigkeitsverboten, zur Anordnung einer ärztlichen Untersuchung und zu Bußgeldern bei Nichtvorlage eines geeigneten Nachweises führen.

10. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzes

Den behördlichen Datenschutz des Landratsamtes erreichen Sie unter datenschutz@blk.de, postalisch unter der Anschrift des Landratsamtes Burgenlandkreis sowie unter der Rufnummer 03445 73-1679.